

4 O 18/25

Verkündet am 13.03.2026

gez.

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Landgericht Flensburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Marko Liebich**, Max-Kamprath-Straße 5, 01662 Meißen, Gz.: 23/0184

gegen

Cope Cart GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Jan Brüger, Ufnaustraße 10, 10553 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kläner Rechtsanwälte GbR**, Mainzer Straße 73a, 56068 Koblenz, Gz.: 627/24
AD01 AD

wegen Sonstiger Verfahrensgegenstand

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Flensburg durch den Richter am Landgericht _____
als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 02.03.2026 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 11.147,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.04.2024 zu zahlen.

Die Beklagte wird außerdem verurteilt, an den Kläger weitere 887,03 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.04.2024 zu zahlen.

Wegen des weitergehenden Zinsanspruchs wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat dir durch die Anrufung des unzuständigen Landgerichts Berlin entstandenen Mehrkosten zu tragen. Im Übrigen hat die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 11.147,40 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger verlangt die Erstattung von Zahlungen, die er für einen und im Zusammenhang mit einem nach seiner Auffassung unwirksamen Coachingvertrag geleistet hat.

Die Beklagte tritt online als Reseller auf und schließt über digitale Plattformen Verträge über Produkte, die von Drittanbietern angeboten und geleistet werden, die wiederum von der Beklagten beauftragt werden. Der Kläger schloss 2020 mit der Beklagten fernmündlich einen Coachingvertrag über das Produkt „Master Life Monitoring“ der Master Life Empire GmbH, die durch das Ehepaar Marco und Mandy Slusarek betrieben wird, und nahm anschließend an den Online-Veranstaltungen dieses Coachings teil. Er zahlte als Vergütung an die Beklagte sowie für während des Coachings angebotene „Golden Tickets“ insgesamt 6.417,41 € und für auf Empfehlung des Herrn Slusarek abgeschlossene Verträge mit einem Marketingunternehmen auf Zypern und über ein Werbebudget bei Google Ads weitere 4.730,26 €. Das Coaching bestand aus einem Videokurs, Live-Calls und Chats.

Auf der Homepage der Master Life Empire GmbH (Anlage K 5, Blatt 17 ff. des Anlagenbands) hieß es, man könne mit der vermittelten Strategie während des Lockdowns ohne Vorkenntnisse 4.371,15 € im Monat verdienen, der Online-Workshop sei auch für komplette Anfänger geeignet, man bekomme als Teilnehmer eine vollkommen brandneue Strategie, mit der man von Zuhause aus ohne Vorkenntnisse, ohne eigenes Produkt, ohne sich vor der Kamera zu zeigen, ohne Website und mit nur wenig Zeitaufwand sein eigenes profitables Online-Business starten könne, man bekomme das fertige Business geschenkt und könne damit sofort und ohne Umwege von Anfang an ab 3.000 € im Monat über das Internet verdienen. Im Webinar vom 15.11.2020 machte Herr Slusarek die vom Kläger auf Seite 8 seines Schriftsatzes vom 12.07.2024 (Blatt 38 der Akte) zitierten Aussagen. Im Zuge der Veranstaltung wurden den Teilnehmern individuelle „Golden Ti-

ckets" (Anlage K 4, Blatt 15 f. des Anlagenbands) angeboten und verkauft, die zu einem Online-Seminar der Eheleute Slusarek einluden. Für den Kläger wurde eine eigene Internetseite eingerichtet, die bei Aufruf wiederum auf die Webseite des Unternehmens der Eheleute Slusarek weiterleitete. Weder die Beklagte noch die Master Life Empire GmbH oder die Eheleute Slusarek verfügten über eine Zulassung nach § 12 FernUSG.

Der Kläger behauptet, Inhalt der Coaching-Veranstaltung sei es ausschließlich gewesen, die Teilnehmer in die Lage zu versetzen, ihrerseits weitere Teilnehmer für das Coaching anzuwerben und dadurch Provisionen zu verdienen. Es habe sich daher um ein reines Schneeball- oder Pyramidensystem gehandelt. Um die Bewerbung anderer Produkte sei es nicht gegangen. Der Kläger meint, dass der Vertrag deswegen wegen Verstoßes gegen § 134 BGB i. V. m. § 16 Abs. 2 UWG und darüber hinaus wegen Wuchers gemäß § 138 Abs. 2 BGB und nach § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig sei und ihm wegen der zusätzlichen Kosten auch ein Schadensersatzanspruch nach §§ 278, 280, 823 Abs. 2, 826 BGB zustehe.

Der Kläger beantragt,

1.

die Beklagte zu verurteilen, an ihn EUR 6.417,14 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.10.2023 zu zahlen;

2.

die Beklagte zu verurteilen, an ihn weitere EUR 4.730,26 nebst Zinsen aus einem Betrag von EUR 2.400,00 in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.10.2023 und aus einem weiteren Betrag von EUR 2.330,26 ab Rechtshängigkeit zu zahlen;

3.

die Beklagte zu verurteilen, an ihn weitere EUR 887,03 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.10.2023 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, das Coaching habe die Themen Affiliate Marketing, Online-Business-Aufbau, unterschiedliche Vermarktungsansätze und Traffic-Methoden umfasst, dabei seien den Teilnehmern viele Produkte vorgestellt worden, die sie potenziell hätten vertreiben können. Die erworbenen Fähigkeiten könnten universell eingesetzt werden. Es seien sowohl Kunden angesprochen worden, die nichts mehr selbst tun wollten, als aber auch solche, die nur generell lernen wollten, wie Marketing und Vertrieb laufen können. Die Beklagte meint, dass deshalb kein Schneeballsystem vorliege und im Übrigen das Fernunterrichtsschutzgesetz nicht anwendbar sei. Schließlich meint sie, dass der Kläger jedenfalls zum Wertersatz verpflichtet sei, wobei sie behauptet, dass dieselben Leistungen bei anderen Anbietern mindestens dieselbe Vergütung gekostet hätten.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Der Rechtsstreit ist vom Landgericht Berlin an das Landgericht Flensburg verwiesen worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und bis auf einen Teil des Zinsanspruchs begründet.

1.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Flensburg gilt unabhängig davon, ob die Entscheidung gerade auf einen Verstoß der Beklagten oder der Eheleute Slusarek gegen das FernUSG gestützt wird. Zwar hat das Landgericht Berlin mit seinem Beschluss vom 27.01.2025 den Rechtsstreit gerade mit der Begründung an das Landgericht Flensburg verwiesen, es komme hinsichtlich des Klageantrags zu 1) der ausschließliche Gerichtsstand nach § 26 Abs. 1 FernUSG

zur Anwendung. Das Landgericht Berlin hat aber zutreffend weiter ausgeführt, dass dies für die örtliche Zuständigkeit auch dann gelte, wenn sich die von der Klagepartei behaupteten, für Zulässigkeit und Begründetheit gleichermaßen relevanten (doppelrelevanten) schlüssigen Tatsachenbehauptungen letztlich nicht bestätigen sollten. Entsprechendes muss auch gelten, wenn sie letztlich offen bleiben können. Das einmal zuständig gewordene Landgericht Flensburg ist berechtigt, über den einheitlichen prozessualen Anspruch umfassend unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt kraft Sachzusammenhangs zu entscheiden, auch über „zuständigkeitsfremde“ materiell-rechtliche Anspruchsgrundlagen (Zöller/Schultzky, ZPO, 36. Aufl., § 12 Rn 20 m. w. N.).

2.

Der Klageantrag zu 1) ist in der Hauptsache nach § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB als Bereicherungsanspruch wegen Nichtigkeit des Coachingvertrags gem. § 134, § 3 Abs. 3 UWG, aber auch als Schadensersatzanspruch nach §§ 278, 280, 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 3 Abs. 3 UWG begründet, weil das von der Master Life Empire GmbH des Herrn Slusarek angebotene Online-Coaching, das zu erbringen die Beklagte sich als Reseller im Vertrag mit dem Kläger verpflichtet hat, auf einem unzulässigen Schneeballsystem beruht.

Ob sich eine Nichtigkeit des Vertrages daneben auch aus einem Verstoß gegen § 7 Abs. 1 FernUSG wegen Fehlens einer Zulassung nach § 12 FernUSG oder aus § 138 Abs. 2 BGB wegen Wuchers ergeben würde, kann deshalb dahingestellt bleiben.

a)

Nach Nr. 14 der Anlage zu § 3 Abs. 3 UWG liegt ein unzulässiges Schneeball- oder Pyramidensystem vor bei einem System zur Verkaufsförderung, bei dem vom Verbraucher ein finanzieller Beitrag für die Möglichkeit verlangt wird, eine Vergütung allein oder zumindest hauptsächlich durch die Einführung neuer Teilnehmer in das System zu erlangen. Genau darauf war das System aufgerichtet, das Herr Slusarek den Teilnehmern des Online-Workshops vermittelt hat.

Da der Vertrag nur mündlich abgeschlossen worden ist, muss hinsichtlich des Inhalts der geschuldeten Leistung von dem ausgegangen werden, was der Drittanbieter in seiner Eigendarstellung in Aussicht gestellt und was Herr Slusarek tatsächlich im Webinar erklärt hat. Danach sollten die Teilnehmer „ein fertiges, komplett aufgebautes Online-Business“ erhalten, „ein fertiges Ver-

kaufssystem“, „eine virtuelle 24/7 Verkaufsmaschine“. Als Teilnehmer brauche man nur Werbung im Internet zu schalten, auch das müsse man aber nicht alleine machen, alles sei fertig, man bekomme „fertige Werbeanzeigen“, man müsse „hier nichts kapieren“, „einfach nur den Startknopf drücken“, die Maschine arbeite für einen, man könne sich „entspannt zurücklehnen und zusehen“.

Dass Herr Slusarek sich in dieser Weise geäußert hat, ist unstrittig, da die Beklagte zwar im Schriftsatz vom 13.09.2024 die Angaben des Klägers bestritten hat, aber nur, weil ihr zu diesem Zeitpunkt die Anlage K 14 mit dem Mitschnitt vom 15.11.2020 noch nicht vorlag, wie sie mit Schriftsatz vom 08.04.2025 klargestellt hat. Nach Vorlage der Anlage K 14 hat sie ihr Bestreiten nicht aufrechterhalten. Darauf, ob die Anlage K 14 als Beweismittel zulässigerweise verwendet werden könnte, kommt es deshalb nicht an.

Diese Angaben des Herrn Slusarek begründen bei objektiver Betrachtung bereits einen Anschein dafür, dass es sich nicht um ein seriöses Geschäftsmodell handelt. Unter normalen Marktbedingungen und bei Beachtung der rechtlichen Vorgaben ist es nämlich nach allgemeiner Lebenserfahrung schlechterdings nicht möglich, dass jemand ohne Vorkenntnisse und praktisch ohne jede eigene Arbeit als Unternehmer ein monatliches Einkommen von mindestens 3.000,00 € erzielen kann, wobei hier diese Möglichkeit ja nicht nur in einem besonderen Einzelfall, sondern für unbegrenzt viele Teilnehmer des Workshops bestanden haben soll. Wäre es so einfach, ohne Arbeit seinen Lebensunterhalt zu verdienen, würden das längst viele Menschen tun. Anders mag es sein, wenn sich jemand nur mit einer Kapitalanlage an einem fremden Geschäft beteiligen soll, aber hier ging es ja ausdrücklich um ein jeweils eigenes Online-Business der einzelnen Teilnehmer. Deshalb ist der Fall ebenso zu bewerten wie etwa das Angebot einer Geldanlage, die eine Rendite in Höhe eines Vielfachen des marktüblichen Zinsertrags erbringen soll und bei der ein Anschein entweder für ein hohes Risiko oder eben auch für ein unseriöses Geschäft spricht.

b)

Dass es sich um ein Schneeballsystem handelt, ergibt sich dann daraus, dass Herr Slusarek den Teilnehmern unstrittig Mittel an die Hand gegeben hat, um gerade sein eigenes Coaching-Programm zu bewerben. Das betrifft die an die Teilnehmer veräußerten „Golden Tickets“ (Anlage K 4) ebenso, wie die für den Kläger persönlich eingerichtete Website (Anlage K 5) unmittelbar auf

diejenige der Master Life Empire GmbH weiterleite, auf der wiederum das Coaching beworben wurde. Die Beklagte gesteht auch zu, dass den Teilnehmern die Möglichkeit eingeräumt und aufgezeigt wurde, gerade das streitgegenständliche Coaching zu bewerben.

Wenn die Beklagte in der Klageerwiderung behauptet hat, das sei aber nur beispielhaft geschehen, den Teilnehmern seien auch viele andere Produkte vorgestellt worden, die sie potenziell hätten vertreiben können, neben den „Golden Tickets“ seien für Teilnehmer, die andere Produkte bewerben wollten, auch andere Werbemaßnahmen ergriffen worden, dann hat sie trotz der Auflage im Beschluss vom 20.02.2025 nicht substantiiert dargelegt, welche Produkte welcher vom Dienstleister Master Life Empire GmbH/Slusarek rechtlich und tatsächlich verschiedener und unabhängiger Anbieter den Kursteilnehmern unter Bereitstellung von entsprechendem Werbematerial so angeboten worden sein sollen, dass die Kursteilnehmer sie genauso ohne eigenen Aufwand bewerben konnten, wie ihnen das bei den Produkten des Dienstleisters selbst möglich war. Die Beklagte hat vielmehr nur darauf verwiesen, die im Kurs vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten seien nicht produktgebunden und könnten universell eingesetzt werden.

Diese Möglichkeit reicht aber nicht, um die Bewertung des Gesamtsystems als Schneeballsystem zu vermeiden. Wenn Teilnehmer nämlich unter Nutzung der ihnen vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten selbst Produkte zum Bewerben suchen mussten, dann handelte es sich nicht mehr um das „fertige Verkaufssystem“, bei dem sie selbst nichts zu machen brauchten, weil sie bereits „fertige Werbeanzeigen“ erhielten, Herr Slusarek für sie verkaufte und alles übernahm, sein Telefonteam kostenlos für sie arbeitete und „die Werbeexperten“ für sie die Werbung schalteten, wie es Herr Slusarek am 15.11.2020 versprochen hatte. Bei einem Workshop, der sich ausdrücklich auch und gerade an Personen ohne jede Vorkenntnisse und mit wenig möglichem Zeiteinsatz richtete, war von vornherein klar, dass zumindest der Großteil der Teilnehmer tatsächlich alles nur nach den Vorgaben des Herrn Slusarek abwickeln und keine unternehmerische Eigeninitiative entwickeln würde.

c)

Das Gericht ist auch davon überzeugt, dass Herr Slusarek es genau darauf abgesehen hatte. Dabei mag es durchaus sein, dass tatsächlich auch Marketing-, Online-Business- und Traffic-Methoden besprochen worden sind, so wie auf der Website der Master Life Empire GmbH (Anlage K 3) noch von einem „schwierigen Weg“, „harter Arbeit und Hingabe“ und davon die Rede war, dass „nützliche Alltags- und Businessgewohnheiten wie Zeitmanagement, Networking und Zielsetzung“

dabei helfen würden, das eigene Potenzial voll auszuschöpfen. Damit sollte nach der Überzeugung des Gerichts aber nur der unzulässige und strafbare (§ 16 Abs. 2 UWG) Charakter des Geschäftsmodells des Herrn Slusarek verschleiert werden.

Wäre es um echtes Coaching gegangen, also nicht um die Vermittlung neuen Wissens, sondern nur die Begleitung und Förderung bei der Entfaltung und Ausnutzung der schon vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten (wie es die Beklagte im Zusammenhang mit der Frage der Anwendbarkeit des FernUSG behauptet), hätte sich das Angebot nicht an Personen ohne jede Vorkenntnisse richten dürfen, sondern nur an solche, die schon unternehmerisch tätig waren, nur noch ohne den gewünschten Erfolg. Wäre es wirklich um die Vorstellung eines abstrakten Geschäftsmodells gegangen, das jeder Teilnehmer dann für sich als eigener Unternehmer mit individuellen Produkten und „harter Arbeit“ hätte umsetzen müssen, hätte man den Teilnehmern keine fertige „Verkaufsmaschine“ versprechen können, bei der sie selbst nichts mehr zu tun brauchten - wobei dieses Versprechen extra erst innerhalb der Veranstaltung artikuliert wurde. Dann hätte es sich auch um die Vermittlung von Wissen gehandelt und wäre eine Lernkontrolle angezeigt gewesen, die es - wiederum nach dem Vortrag der Beklagten im Hinblick auf das FernUSG - gerade nicht gegeben hat. Nur wenn gerade das Coaching-Programm des Herrn Slusarek von den Teilnehmern beworben wurde, brauchten sie angesichts der Vorbereitungen nichts mehr selbst zu tun, und Herr Slusarek profitierte davon.

d)

Im Hinblick auf Schadensersatzansprüche muss sich die Beklagte dieses Verschulden des Herrn Slusarek nach § 278 BGB zurechnen lassen, da sie es ja als Resellerin selbst gegenüber dem Kläger als Vertragspartnerin aufgetreten ist und sich der Master Life Empire GmbH als Erfüllungsgehilfin bedient hat.

3.

Im Rahmen der Schadensersatzansprüche nach §§ 278, 280, 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 3 Abs. 3 UWG hat die Beklagte auch die mit dem Klageantrag zu 2) geltend gemachten weiteren Kosten des Klägers zu erstatten.

Unstreitig hat Herr Slusarek den Kläger und die anderen Teilnehmer dazu veranlasst, die entspre-

chenden Verträge mit dem Marketing-Unternehmen IYD Digital (Aidetos Ltd.) und mit Google Ads für Werbeanzeigen zu schließen, wobei damit letztlich nach dem Geschäftsmodell aber ja nur die Schneeball-Werbung umgesetzt werden sollte. Es mag theoretisch sein, dass der Kläger damit auch eigene Werbung für andere Produkte hätte betreiben können, aber das war - wie oben unter 2. b) dargelegt - nicht der eigentliche und vorbereitete Inhalt des vermittelten Geschäftsmodells.

4.

Aus demselben Grunde braucht sich der Kläger auch keinen Wertersatz dafür anrechnen zu lassen, dass ihm im Workshop auch Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden sind, die er außerhalb des Schneeballsystems des Herrn Slusarek anwenden könnte. Es würde auch dem Zweck des Verbots von Schneeballsystemen widersprechen, würde man Herrn Slusarek dafür doch eine Vergütung zusprechen, wobei es keinen Unterschied machen kann, dass der Kläger hier nicht direkt ein Vertragsverhältnis mit Herrn Slusarek, sondern mit der Beklagten als Reseller begründet hat. Die Beklagte darf aus dieser Gestaltung keinen Vorteil ziehen, sondern muss sich genauso behandeln lassen, wie es Herr Slusarek müsste, wenn er direkt Vertragspartner des Klägers wäre. Deshalb steht einem Wertersatzanspruch auch § 817 BGB entgegen, denn Herr Slusarek kannte nach der Überzeugung des Gerichts den verbotenen Schneeballsystem-Charakter seines Geschäftsmodells ganz genau und damit auch die Unwirksamkeit der Verträge mit den Teilnehmern.

5.

Auch der Klageantrag zu 3) ist begründet. Die Beklagte hat dem Kläger die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ebenfalls als Schadensersatz nach §§ 278, 280, 283 Abs. 2 BGB i. V. m. § 3 Abs. 3 UWG zu erstatten, und zwar unabhängig von einem Verzug. Die durch das rechts- und vertragswidrige Verhalten des Herrn Slusarek als Erfüllungsgehilfe der Beklagten geschaffene Situation war für einen juristischen Laien wie den Kläger so schwer zu beurteilen, dass es eine adäquate Folge darstellt, dass er sich zur Klärung und Durchsetzung der ihm zustehenden Rechte von vornherein anwaltlicher Hilfe bedient hat. Der Höhe nach sind die Anwaltsgebühren unstreitig.

6.

Der Zinsanspruch des Klägers ist ab dem Zeitpunkt der Klagezustellung nach §§ 291, 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1 S. 2, 288 Abs. 1 BGB begründet. Für die Zeit vor Rechtshängigkeit kann der Kläger hingegen noch keine Zinsen verlangen, weil er einen Verzug der Beklagten vor Klagezustellung nicht schlüssig dargelegt hat. Die einseitige Fristsetzung bis zum 14.10.2023 im Anwaltsschreiben vom 26.09.2023 (Anlage K 10) war nicht geeignet, einen kalendermäßigen Verzug nach § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB zu begründen, dazu hätte es einer von beiden Parteien einvernehmlich vereinbarten Leistungszeit bedurft. Da das Schreiben vom 26.09.2023 die erstmalige Geltendmachung des Zahlungsanspruchs darstellte, kann es auch nicht schon als Mahnung gemäß § 286 Abs. 1 S. 1 BGB angesehen werden. Eine weitere Mahnung oder eine ernsthafte und endgültige vorgerichtliche Erfüllungsverweigerung der Beklagten (§ 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB) hat der Kläger nicht dargelegt.

7.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 281 Abs. 3 S. 2, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1, 2 ZPO.

8.

Der Streitwert setzt sich aus den Beträgen der Hauptforderungen aus den Klageanträgen zu 1) und 2) zusammen. Der Klageantrag zu 3) betrifft eine Nebenforderung, die nach § 43 Abs. 1 GKG den Streitwert nicht erhöht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Flensburg
Südergraben 22
24937 Flensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mit-

teilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Richter am Landgericht

Beglaubigt
Flensburg, 16.03.2026

Urundsbeamter/in der Geschäftsstelle